



Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Verein für Rasensport Laboe von 1926 e. V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Plön unter der Nummer VR 509 eingetragen und hat seinen Sitz in Laboe.

Gründungstag des Vereins ist der 31. März 1926.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. sowie seiner Fachverbände.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

§ 2 - Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Laboe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in Laboe zu verwenden hat. Dieses gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 3 - Erwerb/Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (ordentliche Mitglieder).
2. Der Verein besteht aus
 - a) Aktiven Mitgliedern
Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen und nehmen in der Regel am Spielbetrieb teilnehmen können.

- b) Passiven Mitgliedern
Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Für sie steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch persönliches Engagement oder durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
 - c) Ehrenmitgliedern (s. a. § 23 Nr. 2)
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Mitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und evtl. sonstiger Geldforderungen des Vereins.
 4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
 5. Trainer/-innen und Betreuer/-innen von Mannschaften, unabhängig davon, ob diese an einem offiziellen oder auch inoffiziellen Spielbetrieb teilnehmen, sind nicht zuletzt aus versicherungsrechtlichen Gründen zur Mitgliedschaft im Verein verpflichtet.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (Nr. 4))
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (auch per E-Mail). Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Der Austritt kann zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschafts-verhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein abzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Ausschluss aus dem Verein
 - 4.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen (Mitgliedsbeitrag, Umlagen etc.) nicht nachkommt,
 - b) schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder
 - d) das Ansehen des Vereins nicht nur unerheblich verletzt.
 - 4.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit.
 - 4.3 Das Mitglied ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Bekanntwerden eines Vorfalls über die beabsichtigte Beschlussfassung des Vorstandes schriftlich zu informieren. Zugleich ist ihm mit einer Fristsetzung von 14 Tagen die Möglichkeit auf rechtliches Gehör einzuräumen.

- 4.4 Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 4.5 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied eine Berufung beim vereinseigenen Schiedsgericht zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.
- 4.6 Der Vorstand hat binnen vier Wochen nach fristgerechter Einlegung der Berufung das vereinseigene Schiedsgericht einzuberufen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem vereinseigenen Schiedsgericht zu äußern. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- 4.7 Stimmt das vereinseigene Schiedsgericht der Entscheidung des Vorstandes nicht zu, ist die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung sowie zur abschließenden Beschlussfassung ohne Berufungsmöglichkeit an den Vorstand zurückzugeben.

§ 5 - Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins können erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Beiträgen sowie ggf. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dies gilt auch für die Erhebung und Höhe von abteilungs-spezifischen Beiträgen. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
6. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Kassenwartes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- f) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- g) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- h) Wahl des Schiedsgerichts,
- i) Wahl und Abwahl der Pressewarte,
- j) Wahl der Kassenprüfer,
- k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- m) Festlegung der Sparten.

§ 9 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinsschaukästen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abgestimmt wird.
Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern in der Tagesordnung für die Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig.
Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an ein anderes Mitglied des Vorstandes oder an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
- b) 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) der/m 1. Vorsitzenden,
 - b) der/m 2. Vorsitzenden
 - c) der/m 3. Vorsitzenden,
 - c) der/m Kassenwart/-in,
 - d) der/m Schriftwart/-in,
 - e) der/m Fußballjuniorenobfrau/-mann und
 - f) der/m Fußballseniorenobfrau/-mann.
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/m 1. Vorsitzenden oder der/m 2. Vorsitzenden, vertreten.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung, Überwachung und Vertretung der sportlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins.
2. Begleitung der Tätigkeiten der Beiratsmitglieder (Sparten).
Beschlüsse und Maßnahmen der Sparten, die den Interessen und dem Ansehen des Vereins entgegenstehen, kann der Vorstand aufheben.
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der turnusmäßigen Sitzungen von Vorstand und ggf. Beirat sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung,
4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und turnusmäßigen Sitzungen von Vorstand und ggf. Beirat,
5. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung des Haushaltsplanes,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
7. Entbindung von Mitgliedern/Mitarbeitern von Ihren Aufgaben auf deren Wunsch oder bei grober Pflichtverletzung.
8. Führung eines Protokolls über Sitzungen des Vorstandes.
Das Protokoll ist von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 - Beirat

1. Der Beirat des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) der/m Spartenleiter Tischtennis,
 - b) der/m Spartenleiter Skat
 - c) der/m Technik- und Gerätewart,
 - c) der/m Schiedsrichterobfrau/-mann,
 - d) der/m Pressewart Senioren und
 - e) der/m Pressewart Junioren.
2. Die Mitglieder des Beirates nehmen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben eigenständig wahr.
Beschlüsse und Maßnahmen der Beiratsmitglieder, die den Interessen und dem Ansehen des Vereins entgegenstehen, kann der Vorstand aufheben.
Darüber hinaus unterstützen sie den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Vereinsführung (§ 13).
3. Den Mitgliedern des Beirates steht eine Teilnahme an den Vorstandssitzungen grundsätzlich frei. Auf Nachsuchen des Vorstandes haben einzelne oder alle Mitglieder des Beirats an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
4. Den Beiratsmitgliedern steht es frei, aus ihrer Mitte einen Sprecher zu wählen und eigenständige Sitzungen durchzuführen.

§ 15 - Wahl und Amtsdauer von Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand

wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, und zwar

- a) in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl:
 - die/der 1. Vorsitzende,
 - die/der 3. Vorsitzende
 - die/der Schriftwart/-in und
 - die/der Fußballseniorenobfrau/-mann
- b) in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl:
 - die/der 2. Vorsitzende,
 - die/der Kassenwart/-in und
 - die/der Fußballjuniorenobfrau/-mann (Bestätigung des/der von der Jugendgemeinschaft in der Jugendversammlung gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses).
- c) Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.
- d) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n kommissarische/n Nachfolger/-in.
- e) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig (kommissarische Tätigkeiten ausgenommen).
Die Übernahme eines Ehrenamtes des Beirates ist einem Mitglied des Vorstandes jedoch gestattet.
- f) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Der Beirat

wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes/nachfolgendes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen, und zwar

- a) in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl:
 - die/der Schiedsrichterobfrau/-mann,
 - die/der Pressewart/-in Junioren und
 - die/der Spartenleiter/-in Skat (Bestätigung der Wahl der Skatsparte)
- b) in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl:
 - die/der Technik- und Gerätewart/in,
 - der /die Pressewart/-in Senioren
 - die/der Spartenleiter/-in Tischtennis (Bestätigung der Wahl der Tischtennissparte)
- c) Mitglieder des Beirates können nur Vereinsmitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.
- d) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, so bestimmt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n kommissarische/n Nachfolger/-in.

- e) Die Vereinigung mehrerer Beiratsämter in einer Person ist zulässig.
- f) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Mitglieds des Beirates.

§ 16 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal je Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet wird. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Sie wird zeitnah bekanntgegeben.
Eine Tagesordnung kann mit der Einberufung vorab angekündigt werden.
2. Beschlüsse werden dabei mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
4. Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand weitere Mitglieder und Gäste ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 17 - Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins fiskalisch zu prüfen. Dabei haben sie die Richtigkeit von Abrechnungen sowie der Buchführung zu kontrollieren und zu bestätigen. Seitens des Vereins (Kassenwart/-in) sind Ihnen dazu alle relevanten Unterlagen (Rechnungen, Kontoauszüge, anderweitige Belege etc.) zur Verfügung zu stellen.
2. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Sie soll zeitnah vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
3. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei er im ersten Jahr als zweiter Kassenprüfer und im darauf folgenden Jahr als erster Kassenprüfer fungiert.
Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins und voll geschäftsfähig sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist frühestens nach einer einjährigen Pause zulässig.

§ 18 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 - Schiedsgericht

1. Die Mitgliederversammlung wählt in den Jahren mit gerader Jahreszahl das Schiedsgericht, dem drei ordentliche Vereinsmitglieder angehören.
Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
2. Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes.
Seine weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 4, Nr. 4 dieser Satzung.

§ 20 - Sparten

1. Sparten sind nicht rechtsfähige Einrichtungen des Vereins, die jedoch selbständig handeln. Ihre Arbeitsweise muss den Gesamtinteressen des Vereins entsprechen. Der Vorstand kann bei Bedarf Entscheidungen der Sparten zur endgültigen Beschlussfassung heranziehen.
2. Die Gründung einer Sparte ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Die Mitglieder der Sparten benennen für die Dauer von zwei Jahren ihre Spartenleiter. Dies gilt nicht für die Sparte Fußball, deren Spartenleiter/-in (Fußballobmann/-frau Senioren) von der Mitgliederversammlung gemäß § 15, Nr. 1a gewählt wird. Im Bedarfsfall kann der Vorstand Spartenleiter kommissarisch einsetzen.

§ 21 - Jugendgemeinschaft

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die/der Fußballjuniorenobfrau/-mann ist Mitglied des Vorstandes.
2. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung hat den Zwecken des Vereins zu entsprechen.
3. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 - Förderkreis

Zur weitergehenden Förderung der Jugend und des Sports, kann der Verein einen oder mehrere Förderkreise unterhalten, dessen/deren Aufgabe im Einwerben von Spenden besteht. Diese Mittel dürfen ausschließlich entsprechend § 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 23 - Ehrungen

1. Ehrennadeln
Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder durch die Verleihung nachfolgender Ehrennadeln geehrt werden:
 - a) Silberne Ehrennadel
Sie wird an Mitglieder verliehen, die dem Verein zwanzig Jahre angehören oder besondere Verdienste erworben haben.
 - b) Goldene Ehrennadel
Sie wird an Mitglieder verliehen, die
 - dem Verein vierzig Jahre angehören oder
 - mindestens 10 Jahre im Vorstand tätig waren oder
 - sich für den Verein und den Sport besondere Verdienste erworben haben
 - c) Ehrennadel 60 Jahre
Sie wird an Mitglieder verliehen, die dem Verein sechzig Jahre angehören.

2. Ehrenmitglieder
Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die
 - dem Verein fünfzig Jahre angehören oder
 - mindestens 25 Jahre im Vorstand tätig waren oder
 - sich für den Verein und den Sport in herausragender Weise Verdienste erworben haben
3. Sofern die Verleihung nicht im Rahmen der Mitgliederversammlung protokolliert wird, ist über die jeweilige Verleihung eine Niederschrift zu fertigen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 24 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Die Organe des Vereins, alle Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätige dürfen personenbezogene Daten lediglich Zweckgebunden (zur Aufgabenerfüllung) verarbeiten, bekannt geben, Dritten zugänglich machen oder sonst nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.